



Der Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM

An alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest –Subtyp H5–

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest – Subtyp H5 – in einem Geflügelbestand in der Republik Polen, im grenznahen Ort Piasek, werden gemäß Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 11, 21 - 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und §§ 18 - 33 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

I. Festlegung einer Überwachungszone

Die Überwachungszone umfasst die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit ihren Gemarkungen.

Der genaue Verlauf des festgelegten Überwachungszone ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

II. Für die Überwachungszone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Alle Geflügelhalter haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim (VLÜA) per E-Mail (veterinaeramt@kvbarnim.de) zu aktualisieren. Geflügelhalter, die der

- Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim VLÜA nachzuholen.
- 2** Alle Geflügelhalter haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 3** Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
 - 4** Alle Geflügelhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel täglich auf Veränderungen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) geprüft werden. Jede erkennbare Änderung ist dem VLÜA unverzüglich telefonisch (Tel. 03334 214 1600) mitzuteilen.
 - 5** Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, sowie von denen stammendes frisches Fleisch, Eier, sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Frisches Fleisch, Eier oder sonstige Erzeugnisse dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.
 - 6** Von Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus der Überwachungszone verbracht werden.
 - 7** Stallungen oder sonstige Standorte dürfen nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - 8** Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
 - 9** An den Zufahrt- und Abfahrtswegen sowie an Eingängen von Ställen oder sonstigen Standorten sind geeignete Desinfektionseinrichtungen einzurichten, die mit einem gelisteten Desinfektionsmittel (DVG) versehen sind. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

- 10 Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestands sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
- 11 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, sowie von denen stammendes frisches Fleisch, tierische Nebenprodukte, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich und nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 12 Alle Geflügelhalter haben Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 13 Alle Geflügelhalter haben Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem VLÜA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 14 Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 durch folgendes beauftragte Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß beseitigen zu lassen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620.
- 15 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- 16 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 15 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Hinweise:

- Ein gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung eingelegter Widerspruch, hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung.
- Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim beantragt werden.
- Die topographische Darstellung der Überwachungszone kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden. Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM
TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 11. März 2026

gez. Daniel Kurth
Landrat